

Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente

R0501

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Rentenanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen feststellen können, benötigen wir den vollständig ausgefüllten Renten Antrag.

Die folgenden Erläuterungen sollen es Ihnen erleichtern, den Renten Antrag auszufüllen. Jede Erläuterung ist mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Antragsvordruck. Die Fragen im Antragsvordruck und die Erläuterungen richten sich selbstverständlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, um einzelne Fragen zu beantworten, verwenden Sie für Ihre Angaben bitte ein gesondertes Blatt. Für Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bitten wir jeweils eine "Anlage zum Antrag auf Waisenrente" auszufüllen. Wenn Sie noch nähere Auskünfte zum Renten Antrag wünschen, können Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger, an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater bzw. Versichertenältesten oder die örtlichen Versicherungsämter wenden. Benötigen Sie weitere Antragsvordrucke, können Sie diese dort erhalten. Alle Antragsvordrucke sind auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de abrufbar.

Die Anschriften der Versichertenberater bzw. Versichertenältesten erfahren Sie bei unseren Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder Gewerkschaften.

Den ausgefüllten Renten Antrag reichen Sie bitte bei dem Rentenversicherungsträger ein, an den der Verstorbene zuletzt Beiträge gezahlt hat oder der bisher eine Versichertenrente gezahlt hat. Wenn Sie Vollwaisenrente beantragen, ist der Renten Antrag bei dem Versicherungsträger zu stellen, der bisher die Halbwaisenrente gezahlt hat. Halten Sie Ihren Antrag bitte nicht zurück, weil Sie noch Unterlagen beschaffen wollen. Sie können bei der Beantwortung der jeweiligen Fragen darauf hinweisen, dass Sie die Unterlagen nachschicken. Damit wir Ihre Schreiben schnell zuordnen können, geben Sie bitte immer die Versicherungsnummer des Verstorbenen an.

Bitte bedenken Sie, dass die unverzügliche Antragstellung auch für Ihren Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz wichtig ist. Näheres können Sie den Ziffern 14 "Krankenversicherung der Rentner (KVdR)" und 15 "Pflegeversicherung" entnehmen.

Darüber hinaus ist auch der Rentenbeginn von der Antragstellung abhängig. Eine Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente beginnt frühestens 12 Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung. Die Hinterbliebenenrente an den früheren - geschiedenen - Ehegatten beginnt frühestens mit dem Folgemonat der Antragstellung.

Sie können Ihren Renten Antrag zurücknehmen oder ändern, solange Sie noch keinen Rentenbescheid erhalten haben. Nachdem Sie Ihren Rentenbescheid bekommen haben, können Sie den Antrag nur zurücknehmen oder ändern, solange der Rentenbescheid noch nicht bindend ist, d. h. innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekanntgegeben oder zugestellt worden ist. Wenn Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben, müssen Sie bereits erhaltene Beträge an den Rentenversicherungsträger zurückzahlen.

Haben Sie Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten aus der privaten oder betrieblichen Altersversorgung, z. B. aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sollten Sie sich dort informieren, ob sich Ihre Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf diese Ansprüche auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung

Zum "Hinweis"

Der Hinweis über der Versicherungsnummer ist nach § 67a Absatz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erforderlich. In dieser Vorschrift heißt es:

"Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen."

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften über Ihren Rentenanspruch entscheiden kann. Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, bitten wir Sie, hierbei mitzuwirken. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich als Mitwirkungspflicht ausgestaltet ist, ermöglicht uns erst eine Entscheidung über Ihren Antrag. Wir möchten Sie deshalb bitten, die erheblichen Tatsachen anzugeben, diese durch Unterlagen zu beweisen, der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass eine fehlende Mitwirkung Nachteile mit sich bringen kann, indem z. B. eine Leistung versagt werden kann, nachdem Sie auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und eine Ihnen gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Absatz 2 SGB X zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

1 Beantragte Rente

Hinterbliebenenrente für die Witwe und den Witwer

- Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor dem 1.1.2002

Witwenrente oder Witwerrente erhält der Ehegatte / Lebenspartner, der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten rechtskräftig verheiratet war / in Eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt hat. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat.

Außerdem ist es erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat (siehe Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Die Witwenrente und Witwerrente kann als große oder als kleine Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Ein Anspruch auf die große Witwenrente oder Witwerrente besteht, wenn die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner das 47. Lebensjahr, bei Tod vor dem 1.1.2012 das 45. Lebensjahr vollendet hat. Die Anhebung der Altersgrenze vom 45. Lebensjahr auf das 47. Lebensjahr erfolgt dabei schrittweise. Dadurch ist die Vollendung des 47. Lebensjahres tatsächlich erst für Todesfälle ab dem 1.1.2029 maßgebend für den Anspruch auf die große Witwenrente oder Witwerrente. Unabhängig vom Lebensalter besteht ein Anspruch auf die große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt oder vermindert erwerbsfähig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann nur eine kleine Witwenrente oder Witwerrente gezahlt werden. Dieser Anspruch ist zeitlich unbegrenzt, sofern der Versicherte vor dem 1.1.2002 verstorben ist oder zumindest ein Ehegatte / Lebenspartner vor dem 2.1.1962 geboren wurde.

Sind beide Ehegatten / Lebenspartner nach dem 1.1.1962 geboren, steht die kleine Witwenrente oder Witwerrente bei einem Tod des Versicherten nach dem 31.12.2001 dem Hinterbliebenen längstens für 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten zu.

Wurde für Ehegatten / Lebenspartner, die beide nach dem 1.1.1962 geboren sind, ein Rentensplitting durchgeführt, besteht kein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente.

Haben Ehegatten eine Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben, ist für den Anspruch auf Witwerrente zusätzlich Voraussetzung, dass die Verstorbene den Unterhalt der Familie in der letzten Zeit vor ihrem Tod überwiegend bestritten hat. Eine überwiegende Unterhaltsleistung der Verstorbenen war gegeben, wenn sie dauernd oder wenigstens für längere Zeit hindurch vor ihrem Tod mehr als 50 % des gesamten Unterhaltsbedarfes der Familie getragen hat. Für die Feststellung des Unterhaltsbedarfes sind alle Beträge heranzuziehen, die dem Familienunterhalt zugeführt worden sind, so z. B. Arbeitsentgelt nach Abzug der Steuern, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Beträge aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Renten und Beträge von Dritten (z. B. Zuwendungen von Verwandten, Sozialhilfe, Pflegegeld). Darüber hinaus sind Dienstleistungen (Haushaltsführung, Kindererziehung, Pflege) einzubeziehen.

Damit wir die besonderen Voraussetzungen für die Witwerrente prüfen können, sind dem Antrag Nachweise über sämtliche Einkünfte der Ehegatten in den letzten 12 Monaten vor dem Tod der Ehefrau beizufügen.

Gleiches gilt für den Anspruch auf Witwerrente, wenn die Versicherte vor dem 1.1.1986 verstorben ist.

- Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2001

Witwenrente oder Witwerrente erhält der Ehegatte / Lebenspartner, der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten rechtskräftig verheiratet war / in Eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt hat. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens ein Jahr gedauert hat. Hat die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als ein Jahr gedauert, ist ein Witwenrentenanspruch oder Witwerrentenanspruch nur möglich, wenn die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht (allein oder überwiegend) aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Gegen eine Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft aus Versorgungsgründen können u. a. die im **Vordruck R0510** genannten Umstände sprechen.

Sollte Ihr Ehegatte / Lebenspartner daher vor Ablauf eines Jahres nach Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft verstorben sein, fügen Sie bitte den **Vordruck R0510** bei.

Außerdem ist es erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat (siehe Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Die Witwenrente und Witwerrente kann als große oder als kleine Hinterbliebenenrente gezahlt werden. Ein Anspruch auf die große Witwenrente oder Witwerrente besteht, wenn die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner das 47. Lebensjahr, bei Tod vor dem 1.1.2012 das 45. Lebensjahr vollendet hat. Die Anhebung der Altersgrenze vom 45. Lebensjahr auf das 47. Lebensjahr erfolgt dabei schrittweise. Dadurch ist die Vollendung des 47. Lebensjahres tatsächlich erst für Todesfälle ab dem 1.1.2029 maßgebend für den Anspruch auf die große Witwenrente oder Witwerrente. Unabhängig vom Lebensalter besteht ein Anspruch auf die große Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt oder vermindert erwerbsfähig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann für die ersten 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten eine kleine Witwenrente oder Witwerrente gezahlt werden.

Wurde ein Rentensplitting durchgeführt, besteht kein Anspruch auf eine Witwenrente / Witwerrente.

Hinterbliebenenrente für den vorletzten Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartner

Bei Wiederheirat / weiterer Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht unter den vorgenannten Voraussetzungen für den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner der Anspruch auf Witwenrente bzw. Witwerrente auch nach dem vorletzten Ehegatten / Lebenspartner, wenn die erneute Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst (durch Tod oder Scheidung) oder durch Urteil aufgehoben ist. Die Frage nach dem Tag der Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft bezieht sich dabei auf die vorletzte Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft.

Hinterbliebenenrente für den geschiedenen Ehegatten

Die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Versicherten erhält aus seiner Versicherung Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe mit ihm **vor dem 1.7.1977** aufgelöst (z. B. geschieden) wurde. Ferner ist erforderlich, dass

- der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tod - das sind die letzten 12 Monate - auch ohne Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung Unterhalt an seine geschiedene Ehefrau gezahlt hat
- oder
- der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes zu Unterhaltsleistungen an seine geschiedene Ehefrau (nach dem Ehegesetz oder aus sonstigen Gründen, z. B. aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung) verpflichtet war.

Der Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlung kann den Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die geschiedene Ehefrau nur begründen, wenn der Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlung mindestens 25 % des jeweiligen Regelsatzes nach § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erreicht.

Wurde Unterhalt nicht gezahlt und hat auch keine Unterhaltsverpflichtung bestanden, so besteht dennoch für die geschiedene Ehefrau Anspruch auf Hinterbliebenenrente,

- wenn eine Witwenrente nicht zu zahlen ist (diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung nicht gezahlt wird) und
- wenn eine Unterhaltsverpflichtung wegen der Vermögensverhältnisse oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten oder wegen der Einkünfte der geschiedenen Ehefrau aus einer Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat und
- wenn die geschiedene Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung mindestens ein minderjähriges Kind zu erziehen oder für ein behindertes Kind zu sorgen oder wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet hatte und
- solange sie vermindert erwerbsfähig ist oder mindestens ein minderjähriges Kind erzieht oder für ein behindertes Kind sorgt oder wenn sie das 62. Lebensjahr / 60. Lebensjahr bei Tod vor dem 1.1.2012 vollendet hat.

Die Anhebung der Altersgrenze von 60 Jahren auf 62 Jahre erfolgt schrittweise. Dadurch ist die Altersgrenze von 62 Jahren tatsächlich erst für Todesfälle ab dem 1.1.2029 maßgebend.

Ausgeschlossen ist die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an die geschiedene Ehefrau, wenn ihre Unterhaltsansprüche vollständig abgefunden wurden.

Die Unterlagen über die Auflösung der Ehe (z. B. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk) sowie die unterhaltsrechtlichen Regelungen für die Zeit nach der Scheidung (z. B. Unterhaltsvereinbarung) fügen Sie bitte dem Antrag auf Hinterbliebenenrente bei.

Ferner ist für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die geschiedene Ehefrau erforderlich, dass der Versicherte die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat (siehe Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Der geschiedene Ehemann einer verstorbenen Versicherten kann beim Tod der Versicherten **nach dem 31.12.1985** ebenfalls eine Hinterbliebenenrente beanspruchen. Für ihn gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem Anspruch der geschiedenen Ehefrau.

Beim Tod der Versicherten **vor dem 1.1.1986** kann der geschiedene Ehemann eine Hinterbliebenenrente nur beanspruchen, wenn die Unterhaltszahlung der verstorbenen Versicherten mehr als die Hälfte seines gesamten Unterhaltsbedarfs ausgemacht hat.

Wurde eine Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben, müssen auch beim Tod der Versicherten nach dem 31.12.1985 die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehemann beim Tod der Versicherten vor dem 1.1.1986 gezahlt wird.

Bei Wiederheirat oder Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Tod des Versicherten besteht unter den vorgenannten Voraussetzungen für den vor dem 1.7.1977 geschiedenen Ehegatten der Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch nach dem vorletzten Ehegatten, wenn die erneute Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst (durch Tod oder ebenfalls durch Scheidung) oder aufgehoben ist.

Die Rente an den geschiedenen Ehegatten wird frühestens vom Ablauf des Monats der Antragstellung an gezahlt.

Kein Anspruch auf die Rente an den geschiedenen Ehegatten

Wurde die Ehe nach dem 30.6.1977 aufgelöst, wird eine Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehegatten nicht gezahlt; ggf. kann in diesen Fällen nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten für den Überlebenden aus eigener Versicherung eine Versichertenrente wegen Erziehung von Kindern (Erziehungsrente) gezahlt werden.

Eine Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehegatten wird auch bei einer Eheauflösung vor dem 1.7.1977 nicht gezahlt, wenn sich der Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten nach dem Recht der ehemaligen DDR bestimmt. In diesem Fall kann eine Erziehungsrente in Betracht kommen.

Die Erziehungsrente können Sie mit den **Vordrucken R0100 / R0110, R0220 und R0660** beantragen.

Halbwaisenrente / Vollwaisenrente

Halbwaise ist das Kind, bei dem noch ein Elternteil vorhanden ist, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.

Vollwaise ist das Kind, das keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat.

Waisenrente erhalten:

- leibliche Kinder (das sind bei einem männlichen Versicherten auch Kinder, für die die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist)
- Adoptivkinder
- in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommene Stiefkinder und Pflegekinder des Verstorbenen im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 2 SGB I
- Enkel oder Geschwister des Verstorbenen, die dieser in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht für ein Kind des Versicherten dann nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu ihm infolge der Annahme als Kind durch einen Dritten im Zeitpunkt des Todes erloschen war.

Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Für eine über 18 Jahre alte Waise wird Waisenrente gezahlt,

- wenn sie sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet und die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert. Hierzu gehören neben der eigentlichen Ausbildungszeit auch die objektiv erforderliche häusliche Vorbereitungszeit und Nachbereitungszeit sowie die Schulwege
- wenn sie einen Freiwilligendienst leistet, z. B. ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, einen Freiwilligendienst der EU im Sinne des Programms "Erasmus+", einen anderen Dienst im Ausland im Sinne des § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG), einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" (Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - BMZ - vom 01.08.2007), einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Absatz 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010 oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne BFDG
- wenn sie sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten befindet, die zwischen 2 Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem Wehr- oder Zivildienst oder einem Freiwilligendienst liegt
- wenn sie infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn die Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Hat die Waise Wehr- oder Zivildienst zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht oder ab dem 1.7.2011 freiwilligen Wehrdienst als Probezeit geleistet, so besteht Anspruch auf Waisenrente grundsätzlich auch für einen der Dauer des gesetzlichen Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, sofern sie sich dann noch in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet. Der in fremden Streitkräften geleistete Wehrdienst kann unter Umständen dem deutschen Wehrdienst gleichgestellt werden. Wegen der Besonderheiten ist eine Klärung nur im Einzelfall möglich.

Für den Anspruch auf Waisenrente ist außerdem erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat (siehe Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Beachte

Der Anspruch auf Waisenrente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) schließt einen eventuellen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nicht aus. Das Kindergeld kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) beantragt werden. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsempfänger ist für die Beantragung und Zahlung die Stelle zuständig, der die Zahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts obliegt. Eine zu zahlende Waisenrente kann bei einem bestehenden Kindergeldanspruch für ein über 18 Jahre altes Kind Auswirkungen auf den Auszahlungsanspruch des Kindergeldes haben.

Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Familienkasse.

Erfüllung der Wartezeit

Für eine Hinterbliebenenrente ist es erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7), Ersatzzeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 8), Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 10.1), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7.6), sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

In bestimmten Fällen gilt die Wartezeit als erfüllt, wenn weniger als 5 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt sind. Sie ist dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen

- Soldatenversorgungsgesetz (SVG) - als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsverweigerer - Zivildienstgesetz (ZDG) - als Zivildienstleistender gestorben ist. Mindestens ein Beitrag muss dann aber vorhanden sein.

Ist der Tod im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall eingetreten, ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles versicherungspflichtig war oder in den letzten 2 Jahren vor dem Arbeitsunfall ein Jahr mit Pflichtbeiträgen hat.

Die Wartezeit ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung gestorben ist und in den letzten 2 Jahren vor Eintritt des Todes mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen hat. Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren.

Die sich aus dem Versorgungsausgleich, aus dem Rentensplitting oder durch Zuschläge für Entgeltpunkte aus geringfügiger Beschäftigung ergebenden Monate führen zur Versicherteneigenschaft für die Wartezeitfiktion; sie sind jedoch keine Pflichtbeiträge für die oben aufgeführten 12 bzw. 6 Kalendermonate in den letzten 2 Jahren.

Eine Hinterbliebenenrente wird - unabhängig von der Prüfung der Wartezeit - auch geleistet, wenn der Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat bzw. der Berechtigte bereits vor dem 1.1.1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften der ehemaligen DDR hatte.

2 Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Die Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in der Geburtsurkunde entsprechen. Sie sind erforderlich, damit das Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsort und den "früheren Namen", unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

3 Angaben zur Person der Witwe / des Witwers / des hinterbliebenen Lebenspartners / der Waise

Die Angaben zu Ihrer Person als Anspruchsberechtigter werden für die Zustellung des Bescheides benötigt.

Bei der Frage nach dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist immer der Tag der Ankunft anzugeben.

Nach § 22a EStG haben die Rentenversicherungsträger die gezahlten Leibrenten oder andere Leistungen, die für die Besteuerung relevant sind, maschinell der zentralen Stelle zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung).

Sie sind nach § 22a Absatz 2 EStG verpflichtet, Ihre persönliche Identifikationsnummer (IdentNr) dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Um weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, geben Sie bitte die IdentNr im Antrag an. Diese 11-stellige Nummer wird / wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt.

Sofern für den Hinterbliebenen bereits eine **eigene** Versicherungsnummer vergeben wurde, ist diese bei der entsprechenden Abfrage anzugeben.

5 Zahlungsweg

Die Rentenleistungen werden durch den Renten Service der Deutschen Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar. Es ist wichtig, dass Sie die Angaben für den Zahlungsweg genau und vollständig machen. Nur dann ist eine pünktliche Überweisung gewährleistet. Besteht bisher kein Konto, bitten wir, bei einem Geldinstitut ein Konto zu eröffnen. Die Angaben zur IBAN (International Bank Account Number) entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug oder Ihrer EC-Karte. Die Vordrucke zu den Zahlungserklärungen werden in mehreren Sprachen angeboten.

6 Angaben zum Versicherungsverlauf

Wenn der Versicherte in einem Kontenklärungsverfahren bereits einen Versicherungsverlauf erhalten hat, kreuzen Sie bitte das Feld "ja" an. In diesem Fall müssen Sie alle weiteren Fragen im Rentenanspruch beantworten.

Hat der Versicherte noch keinen Versicherungsverlauf in einem Kontenklärungsverfahren erhalten, kreuzen Sie bitte das Feld "nein" an. In diesem Fall muss das Versicherungskonto noch geklärt werden. Für eine vollständige Klärung ist es erforderlich, dass der Antrag auf Kontenklärung vollständig ausgefüllt und beigelegt wird. Verwenden Sie hierfür bitte den **Vordruck V0100**. Bitte füllen Sie dann den Rentenanspruch ab Ziffer 10.3 weiter aus.

7 Beitragszeiten des Versicherten

7.1 In dieser Aufstellung können Sie im Versicherungsverlauf fehlende Zeiten aufführen, für die Beiträge zur Rentenversicherung im Bundesgebiet oder zu einem Sozialversicherungsträger der ehemaligen DDR gezahlt worden sind. Bitte fügen Sie Beweismittel bei.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten
- Quittungskarten
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
- Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige
- Sozialversicherungsausweise bzw. Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung der DDR
- Rentenbescheide der DDR
- (Wiederherstellungsbescheide) Herstellungsbescheide

- Beitragsbescheinigungen
- Versicherungsverläufe
- Sammelbücher
- Seefahrtbücher
- Bescheinigungen der Reedereien
- Bergmannsbücher
- Abkehrscheine
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Beitragsunterlagen
- Bescheinigungen oder Mitgliedskarten der Krankenkasse
- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsbücher
- Zeugnisse
- Zeugenerklärungen
- Teilnahmebescheinigung der Einsatzstelle (z. B. bei Bundesfreiwilligendienst).

Manche Personen haben ihre Rentenversicherungsbeiträge nicht an die Krankenkasse, sondern direkt an die Rentenversicherungsträger gezahlt, z. B. versicherungspflichtige Selbständige, freiwillig Versicherte oder Versicherte in der ehemaligen DDR. In diesem Fall geben Sie bitte an Stelle der Krankenkasse den Rentenversicherungsträger an, an den die Beiträge gezahlt wurden.

7.4 Nachgewiesene Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (z. B. Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten der Versicherte eine Berufsausbildung zurückgelegt hat. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung weiteres Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Wurden für eine Zeit der Berufsausbildung keine Pflichtbeiträge gezahlt (z. B. Lehrzeit im elterlichen Betrieb, Praktikum), kann diese Zeit unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem als Pflichtbeitragszeit gelten. Als Nachweise kommen u. a. in Betracht: Lehrvertrag, Lehranzeige, Prüfungszeugnis, landwirtschaftlicher Gesellenbrief.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können Sie entsprechende Unterlagen ggf. bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhalten.

7.5 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen und ggf. für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

7.6 Geben Sie hier bitte Zeiten an, in denen der Verstorbene durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Ausland,
- die Angehörigkeit zu einem Sondersystem in Ländern der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. der Schweiz (z. B. für Beamte / gleichgestellte Personen, Selbständige, Landwirte),
- die Ableistung von Militärdienst, Wehr- oder Zivildienst im Ausland,
- die Erziehung von Kindern im Ausland,
- den Bezug von ausländischen Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger
oder
- die Wohnsitznahme im Ausland (vergleiche Ziffer 7.5)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten hatte.

Tragen Sie bitte auch ein, wenn der Verstorbene bei einem Organ, einer gleichgestellten Einrichtung oder einer Agentur der EU beschäftigt war und deren Versorgungssystem unterlag.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch und ggf. auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, z. B. das Fremdrentengesetz (FRG), eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten im Verhältnis zu den Ländern der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) und zur Schweiz.

Sozialversicherungsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland mit Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Israel, Japan, Kanada und Quebec, dem Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, der Republik Korea, Serbien, Tunesien, der Türkei, Uruguay und den USA geschlossen.

Geben Sie bitte sämtliche Zeiten an. Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten und ggf. das Rentenverfahren im Ausland ein.

Sofern Zeiten in Ländern der EU, des EWR oder der Schweiz vorhanden sind, bitten wir Sie außerdem, das **Formular E 207** (Beschäftigungsverlauf des Versicherten) auszufüllen.

Zur Erleichterung der Ermittlungen fügen Sie bitte eventuell vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Rentenantrag bei, z. B.

- Versicherungsverläufe
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger
- Versicherungsausweise
- Versicherungsbücher
- Bescheinigungen der Krankenkassen
- Zeugnisse
- Arbeitsbücher
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (z. B. Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

8 Ersatzzeiten des Versicherten

Hat der Versicherte unter Frage 8 genannte Zeiten zurückgelegt, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatzzeiten. Ersatzzeiten liegen nicht vor, wenn während dieser Zeiten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bestanden hat. Ersatzzeiten zählen wie Beitragszeiten für die Wartezeit mit und beeinflussen die Rentenhöhe.

9 Anrechnungszeiten des Versicherten

Haben bei dem Versicherten unter Frage 9 genannte Sachverhalte vorgelegen, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen Anrechnungszeiten. Anrechnungszeiten können sich auf die Rentenhöhe auswirken.

10 Angaben zu Kindern

10.1 Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptivmütter und Adoptivväter, Stiefmütter und Stiefväter und Pflegeeltern bzw. Pflegeväter.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder in der Regel während der ersten 24 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder sind dies die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von den Berechtigten hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit der Versicherte die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten erfüllte.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob der Versicherte die Voraussetzungen erfüllte, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (**Vordruck V0800**) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, müssen Sie den **Vordruck V0800** nicht ausfüllen.

10.2 Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Mütter und Väter bestehen, wenn sie die Pflege nicht erwerbsmäßig und im Durchschnitt mindestens 14 Stunden pro Woche (für Zeiten vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 mindestens 10 Stunden pro Woche) ausgeübt haben. Zeiten ab 1.1.2013 sind auch dann einzutragen, wenn die Mindeststundenzahl nur durch die Pflege mehrerer pflegebedürftiger minderjähriger Kinder erreicht wird.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kommt z. B. der Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, in Betracht. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis von Ihnen auch durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) festgestellt oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges - Bundesversorgungsgesetz (BVG) - bzw. nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistungen nach dem SGB XII
- Fürsorgeleistung nach dem Gesetz über den Lastenausgleich - Lastenausgleichsgesetz (LAG) -, dem Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden - Reparationserschädigungsgesetz (RepG) -, dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)
- Fürsorgeleistungen nach dem BVG (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.

10.3 Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, können für die Dauer der Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr einen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehe / Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und beide Ehegatten / Lebenspartner nach dem 1.1.1962 geboren sind. Sollten Sie bisher noch keinen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (**Vordruck V0800**) gestellt haben, bitten wir diesen ausgefüllt beizufügen.

11 Sonstige Angaben

11.3 Hier ist nur der Rentenbezug aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzugeben.

Als Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommen sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen, Alterskasse und Hinterbliebenenkasse in Frankreich) in Betracht.

Diesem Antrag sind frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung beizufügen. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, ist auch der Wegfallzeitpunkt anzugeben.

11.4 Ist der Tod des Versicherten Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen bzw. dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist z. B. anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht:

- ärztliche Unterlagen
- Nachweis über Arbeitsunfähigkeit
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR
- Nachweise über den Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung.

11.4.1 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Ersatzpflichtigen bzw. die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivilverfahren und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Geben Sie bitte außerdem an, ob und ggf. mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

11.5 Ist der Gesundheitszustand des Verstorbenen durch die genannten Ereignisse beeinträchtigt gewesen, sind im Allgemeinen bereits von einem Versorgungsamt - bei Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus von einem Entschädigungsamt - Leistungen bezogen worden. Diese Behörden stellen auch fest, ob der Tod auf die genannten Ereignisse zurückzuführen ist. Geben Sie bitte die Anschrift und das Aktenzeichen des Versorgungsamtes bzw. Entschädigungsamtes an.

11.6 Hier sind sämtliche Zeiten einer Berufstätigkeit an Bord eines gewerbsmäßig in der Rheinschifffahrt verwendeten Fahrzeugs anzugeben (auch Zeiten auf einem ausländischen Rheinschiff).

Aufgrund dieser Angaben prüfen wir, ob eine Leistung unter Beachtung des Rheinschifferübereinkommens in Betracht kommt.

11.8 Diese Frage betrifft Rentenbewerber (Witwen und Witwer, hinterbliebene Lebenspartner), die sich für erwerbsgemindert halten und deren Erwerbsminderung durch einen Unfall eingetreten ist.

Mit Erwerbsminderung ist die vorzeitige Minderung der Erwerbsfähigkeit gemeint. Es ist jede Schädigung anzugeben, für die ein anderer (Schädiger bzw. Versicherung) Ersatz leisten muss. Ist eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen bzw. dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist z. B. anzusehen:

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall)
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis)
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig)
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss)
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten)
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht:

- ärztliche Unterlagen
- Nachweis über Arbeitsunfähigkeit
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR
- Nachweise über den Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung.

11.8.1 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Ersatzpflichtigen bzw. die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivilverfahren und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Geben Sie bitte außerdem an, ob und ggf. mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

Hinweis

Der Sinn und Zweck der in der beizubringenden **Anlage R0210** eingeholten Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht stützt sich auf folgende Punkte:

1. Vermeidung von Doppeluntersuchungen im Interesse des Rentenbewerbers,
2. Verwendung von Untersuchungsbefunden, die unter stationären Bedingungen bereits in ausführlicherer Form erhoben worden sind, als dies unter ambulanten Bedingungen möglich wäre.
3. Es werden nur die Unterlagen aus jüngster Zeit angefordert, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für den gesetzlichen Auftrag des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Prüfung der Erwerbsminderung - erforderlich sind.

12 Angaben zur Einkommensanrechnung bei Witwenrente / Witwerrente

Es ist wichtig, dass Sie die Angaben in der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - Erhöhter Freibetrag - (**Vordruck R0650**) genau und vollständig machen. Nur dann ist gewährleistet, dass wir bei der Einkommensanrechnung, für jedes waisenrentenberechtigten Kind den erhöhten Freibetrag berücksichtigen können. Dieser kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie Kinder im waisenrentenberechtigten Alter haben, für die keine Waisenrente beantragt wird, weil sie nicht Kinder des verstorbenen Versicherten sind.

13 Angaben über andere Leistungen

13.1 Die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Leistung, die von der Berufsgenossenschaft gezahlt wird, wenn der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist.

Die Frage ist auch mit "ja" zu beantworten, wenn die Unfallrente abgefunden - d. h. durch eine einmalige Zahlung abgelöst - wurde.

13.2 Das Arbeitslosengeld II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen - nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden. Diese Leistungen werden von den Jobcentern gewährt.

13.3 Unterhaltshilfe wird vom Ausgleichsamt gezahlt. Es handelt sich um eine Form der Kriegsschadenrente nach dem LAG.

13.4 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Personen, die durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgung erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

13.5 Sozialhilfe wird vom Sozialamt gezahlt. Diese Leistung wird z. B. als Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen erbracht, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und u. a.

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- das 65. Lebensjahr vollendet haben.

13.6 Einen Kinderzuschlag erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder unter 18 Jahren, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG haben und wenn durch die Zahlung des Kinderzuschlags der Eintritt von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird.

Der Kinderzuschlag wird von der Familienkasse der Agentur für Arbeit gewährt, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch, wenn Sie oder ein anderer Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

13.7 Renten, Produktionsaufgaberente, Landabgaberente oder Ausgleichsgeld werden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gezahlt.

Die laufenden Leistungen sind Hilfen für Landwirte, landwirtschaftliche oder gärtnerische Unternehmer bzw. deren Witwen oder Witwer und mitarbeitende Familienangehörige.

13.8 Ausbildungsförderung ist eine Leistung des Amtes für Ausbildungsförderung an Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschüler, Oberschüler und Praktikanten.

13.9 Kriegsofferfürsorge erhalten bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene. Diese Leistung zahlt das Sozialamt.

Leistungen nach dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen - Unterhaltssicherungsgesetz (USG) - zahlen z. B. die Wehrbereichsgebührensämter. Das Gesetz regelt die wirtschaftliche Sicherung der Familienangehörigen von Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen sind.

14 Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Die KVdR bietet Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen vom Tag der Rentenanstellung an einen Krankenversicherungsschutz durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Die KVdR wird nicht durchgeführt, solange Sie nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegt. Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**) nachlesen.

14.1 Damit die gesetzliche Krankenkasse prüfen kann, ob für Sie eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner in Betracht kommt, haben Sie zugleich mit dem Rentenanspruch eine "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R0810**) einzureichen. Die Meldung ist von Ihnen auch abzugeben, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR offensichtlich nicht erfüllen, weil Sie z. B. seit vielen Jahren bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Die Meldung ist durch den Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle unverzüglich an die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten. Das ist die gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, Knappschaft, landwirtschaftliche Krankenkasse), bei der Sie zurzeit versichert sind oder bei der Sie zuletzt krankenversichert waren. Waren Sie bisher allerdings noch gar nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können Sie selbst entscheiden, an welche gesetzliche Krankenkasse die Meldung gesandt werden soll.

Bitte tragen Sie den Namen und die Anschrift der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ein. Darüber hinaus kreuzen Sie bitte an, ob der **Vordruck R0810** dem Rentenanspruchsformular beigelegt ist, nachgereicht wird oder bereits an die gesetzliche Krankenkasse weitergeleitet wurde.

Sollten Sie die Voraussetzungen für die KVdR erfüllen und diese Pflichtversicherung nicht wünschen, weil Sie z. B. privat krankenversichert bleiben möchten, können Sie sich auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der KVdR befreien lassen. Die Befreiung wird jedoch nur wirksam, wenn Sie das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (z. B. eine private Krankenversicherung) nachweisen. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der KVdR bei der Krankenkasse stellen müssen, die für Ihre KVdR zuständig wäre. Die KVdR beginnt regelmäßig mit der Rentenanspruchstellung oder mit der Beantragung des Vorschusses für das sogenannte "Sterbevierteljahr".

14.2 Wenn Sie freiwillig oder privat krankenversichert sind, können Sie unter den Voraussetzungen des § 106 SGB VI einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten. Dafür ist es erforderlich, dass Sie die nachfolgenden Fragen vollständig beantworten. Bitte beachten Sie, dass es für den Beginn des Zuschusses zur Krankenversicherung wichtig ist, dass er rechtzeitig beantragt wird. Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird längstens für 12 Kalendermonate rückwirkend vor dem Monat der Antragstellung gezahlt. Daher haben Sie auch in der "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R0810**) die Möglichkeit, den Zuschuss zur Krankenversicherung zu beantragen, dort jedoch nur formlos.

Haben Sie Anspruch auf Beihilfe, sollten Sie beachten, dass sich Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch ergeben können, wenn der Zuschuss zur Krankenversicherung bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Daher fragen Sie bitte Ihre zuständige Beihilfestelle, ob dies für Sie zutrifft. In diesem Fall können Sie auf den Zuschuss zur Krankenversicherung oder auf Teile des Zuschusses mit Wirkung für die Zukunft verzichten. Dies können Sie uns auch gleich bei der Antragstellung mitteilen.

Sollten Sie den Zuschuss zur Krankenversicherung beantragen, teilen Sie uns bitte mit, ob Sie bereits zu einer weiteren Rente der gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung beziehen oder beantragt haben. Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird dann aus der Summe dieser Renten (z. B. Rente wegen Alters und Hinterbliebenenrente) berechnet und zu einer dieser Renten gezahlt.

Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird nicht gezahlt, solange Sie in einer deutschen oder einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Daher bitten wir um Angabe, ob Versicherungspflicht bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse besteht. Zu den deutschen gesetzlichen Krankenkassen zählen die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Knappschaft und die landwirtschaftlichen Krankenkassen. Sollten Sie eine Rente eines anderen Staates beziehen, in dem die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzuwenden sind (das sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) und sich in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung als Leistungsberechtigter eingeschrieben haben, bitten wir dies auch anzugeben, weil der Zuschuss zur Krankenversicherung dann ebenfalls ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind auch Angaben erforderlich, wenn eine ausländische Krankenversicherungspflicht besteht, da der Zuschuss seit 1.5.2007 auch in diesem Fall nicht zu zahlen ist. Die Versicherungspflicht kann bei einer ausländischen gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei einem ausländischen öffentlichen (staatlichen) Gesundheitsdienst in Betracht kommen. Tragen Sie bitte den jeweiligen Namen und die Anschrift der Krankenkasse oder des Gesundheitsdienstes sowie den Grund für Ihre Versicherungspflicht ein.

Sind Sie privat krankenversichert, ist der Zuschuss auf die Hälfte Ihrer tatsächlichen Aufwendungen zur Krankenversicherung zu begrenzen. Daher können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beitragsaufwendungen für Ihre Familienangehörigen (Ehegatten oder Kinder) bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden. Ihr Familienangehöriger darf

- mit seinem Gesamteinkommen 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen (2016 = 415 EUR; bei geringfügiger Beschäftigung 450 EUR),
- selbst nicht in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und
- selbst nicht als Rentenbezieher einen Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung haben.

Damit wir prüfen können, ob Beitragsaufwendungen Ihrer Familienangehörigen berücksichtigungsfähig sind, teilen Sie uns bitte mit, wie hoch das monatliche Gesamteinkommen Ihres Familienangehörigen ist und ggf. seit wann und von welchem Rentenversicherungsträger und unter welcher Versicherungsnummer Ihr Familienangehöriger selbst bereits eine Rente bezieht.

Wenn Sie privat krankenversichert sind, benötigen wir eine Bestätigung Ihres Krankenversicherungsvertrages. Daher bitten wir Sie, den **Vordruck R0821** von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen bzw. der Krankenversorgung der Bundesbeamten oder der Postbeamtenkrankenkasse ausfüllen zu lassen. Sollten Sie bei mehreren Versicherungsunternehmen krankenversichert sein, ist es erforderlich, dass jedes Versicherungsunternehmen jeweils einen **Vordruck R0821** ausfüllt.

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Bestätigung nicht benötigt, da uns die erforderlichen Angaben von der jeweiligen Krankenkasse im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens übermittelt werden.

Weitere Informationen zum Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**).

15 Pflegeversicherung

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse Pflichtmitglied sind, sind Sie zugleich in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie haben dann neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung aus Ihrer Rente zu zahlen. Die Höhe der Beiträge in der Pflegeversicherung ist u. a. davon abhängig, ob Sie Kinder haben oder hatten. Sollten wir dies noch nicht wissen, weisen Sie uns bitte nach, ob Sie Kinder haben oder hatten.

Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**) nachlesen.

16 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir werden Ihnen zukünftig gewünschte barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät ggf. mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden.

Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

17 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenanspruch hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Erläuterung zur Anlage zum Rentenanspruch, um Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit feststellen zu können (Vordruck R0210)

Sofern Sie einen Antrag auf die große Witwenrente / Witwerrente gestellt haben und sich für vermindert erwerbsfähig halten, müssen Sie zusätzlich den **Vordruck R0210** ausfüllen. Damit wir ein möglichst umfassendes Bild von Ihren Gesundheitsstörungen erhalten, können Sie freiwillig den Selbsteinschätzungsbogen **Vordruck R0215** ausfüllen.

Mit Ihrer Unterschrift unter der Erklärung entbinden Sie dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse doppelte Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Rentenversicherungsträger fordert regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Leistungsminderung zur Feststellung der Erwerbsminderung, der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit zu prüfen - erforderlich sind.

Erläuterung zur Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - Angaben zum Einkommen der Witwe / des Witwers / des Lebenspartners - (Vordruck R0660)

Sofern eine gemeinsame Erklärung, dass die am 31.12.1985 geltenden Rechtsvorschriften für Renten an Witwen, Witwer und geschiedene Ehegatten anzuwenden sind, **nicht** abgegeben wurde und der Todestag nach dem 31.12.1985 liegt, ist es notwendig, dass Sie zusätzlich die Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - Angaben zum Einkommen der Witwe / des Witwers / des Lebenspartners - (**Vordruck R0660**) ausfüllen. Auch hierbei haben Sie - wie unter "Hinweis" ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 folgende SGB I).

Trifft eine Witwenrente, Witwerrente oder Rente an den geschiedenen Ehegatten mit einem maßgebenden Einkommen zusammen, so ruht die Hinterbliebenenrente in Höhe von 40 % des Betrags, um den das Einkommen den - ggf. erhöhten - Freibetrag übersteigt.

Mit der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente werden die Einkommen erfragt, die bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen sind. Die Höhe des Einkommens ist dem Rentenversicherungsträger nachzuweisen. Für diesen Nachweis stehen Ihnen - je nach Einkommensart - unterschiedliche Vordrucke zur Verfügung, die Sie verwenden sollten. Bei den unter Ziffer 7 der Anlage aufgeführten Erwerbseinkommen werden die Einkommensbescheinigungen vom Rentenversicherungsträger selbst angefordert, sofern Sie hiermit einverstanden sind. Den Nachweis, dass Sie kein Einkommen beziehen, müssen Sie nicht führen; hier ist es ausreichend, wenn Sie alle Fragen mit "nein" beantworten.

Sollten Sie Einkommen in einer Höhe beziehen, das - ggf. nach Ablauf des "Sterbevierteljahres" - zum vollständigen Ruhen der Hinterbliebenenrente führt, müssten Sie weder die Anlage ausfüllen noch den Einkommensnachweis führen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie dem Rentenanspruch eine Erklärung mit folgendem Inhalt beifügen: "Ich bin damit einverstanden, dass der Rentenversicherungsträger in meiner Rentensache ein Einkommen zugrunde legt, das zum vollständigen Ruhen der Hinterbliebenenrente führt."

Erläuterung zur Anlage zum Antrag auf Waisenrente (Vordruck R0610)

8 Waisenrente für Stiefkinder und Pflegekinder, Enkel, Bruder oder Schwester

8.3 Die Frage ist nur zu beantworten, wenn Waisenrente für Enkel und Geschwister des verstorbenen Versicherten beantragt wird und diese nicht in den Haushalt aufgenommen waren, aber vom Versicherten überwiegend unterhalten wurden. Der Versicherte muss also von den gesamten Aufwendungen für den Unterhalt der Kinder mehr als die Hälfte getragen haben. Der Beweis für die Unterhaltsleistungen kann z. B. durch Überweisungsbelege der Post oder der Bank geführt werden.

9 Angaben über andere Leistungen

9.1 Anzugeben sind hier sämtliche Waisenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, die bereits gezahlt werden, gezahlt wurden bzw. beantragt worden sind.

Als zahlende Stelle kommen die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Diesem Antrag fügen Sie bitte frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung bei. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, geben Sie bitte auch den Wegfallzeitpunkt an.

9.2 Die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Leistung, die von der Berufsgenossenschaft gezahlt wird, wenn der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist.

9.3 Das Arbeitslosengeld II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen - nach dem SGB II - Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden. Diese Leistungen werden von den Jobcentern gewährt. Eingliederungshilfe zahlen die Agenturen für Arbeit für arbeitslose Spätaussiedler, deren Ehegatten und Kinder.

9.4 Unterhaltsvorschüsse können Minderjährige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres vom Jugendamt oder Sozialamt erhalten, wenn u. a. ein Elternteil verstorben ist und Waisenrente nach diesem Elternteil noch nicht bewilligt ist.

9.5 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Personen, die durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgung erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

9.6 Sozialhilfe wird vom Sozialamt gezahlt. Diese Leistung wird z. B. als Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen erbracht, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und u. a.

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- das 65. Lebensjahr vollendet haben.

9.8 Jugendhilfe (z. B. Pflegegeld) wird vom Jugendamt gezahlt. Es handelt sich um eine Leistung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Unterstützung und Ergänzung der in der Familie des Kindes begonnenen Erziehung.

9.9 Ausbildungsförderung ist eine Leistung des Amtes für Ausbildungsförderung an Hochschüler, Fachhochschüler, Fachschüler, Oberschüler und Praktikanten.

9.10 Zu den sonstigen Leistungen gehören auch

- die Kriegsopferfürsorge, die bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene vom Sozialamt erhalten sowie
- die Unterhaltsleistung nach dem USG, die vom jeweiligen Wehrbereichsgebührensamt gezahlt wird.

9.11 Das Waisengeld ist eine der gesetzlichen Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen von Beamten oder diesen gleichgestellten Personen. Als Versorgungsträger kommen z. B. in Betracht: Bund, Land, Gemeinde, Träger der Sozialversicherung, Landeszentralbank, als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften, Versorgungswerk der Ärztekammern bzw. Apothekerkammern.

10 und 11 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung

Auf die Ziffern 14 und 15 der Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente wird verwiesen.

13 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenanspruch hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Sollten Sie den Antrag auf Waisenrente wegen Behinderung stellen (Frage 6.1), entbinden Sie mit Ihrer Unterschrift unter der Erklärung dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse weitere ärztliche Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Sofern nicht bereits die von Ihnen ggf. vorgelegte ärztliche Bescheinigung ausreicht, fordert der Rentenversicherungsträger regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Rentenversicherungsträgers (hier: Prüfung des Anspruchs auf Waisenrente wegen Behinderung) erforderlich sind.

Wir möchten Sie dann noch darüber informieren, dass wir Daten, die wir im Zusammenhang mit einem ärztlichen Gutachten wegen der von Ihnen beantragten Leistung erhalten haben, an einen anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Versorgungsamt oder Berufsgenossenschaft) oder für eigene Aufgaben an einen sonstigen Dritten (beispielsweise einen anderen Gutachter) weitergeben dürfen, falls dies erforderlich ist. Das ergibt sich aus § 76 in Verbindung mit § 69 SGB X.

Sie können einer solchen Weitergabe aber jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen. Das kann allerdings dazu führen, dass Ihnen eine bei einem anderen Leistungsträger beantragte oder bezogene Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden kann, wenn Sie zuvor schriftlich auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 66 SGB I).

Anlagen

Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten im Rentenanspruch nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsunterlagen vorzulegen. Sollten Sie keine Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine bestätigte Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten

Mit dem Rentenantrag brauchen Sie Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten dann nicht einzusenden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger in einem Kontenklärungsverfahren bereits vorgelegen haben.

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, diese im Original einzusenden. Wenn Sie die erforderlichen Daten mit dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen, können Sie in einer Ablichtung des Ausweises (mit Übereinstimmungsbestätigung) die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind. Bei sonstigen Unterlagen und Urkunden genügen auch Fotokopien oder Abschriften, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist. Wir bitten Sie, diese Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater bzw. Versichertenältesten, durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), durch die Versicherungsämter bzw. die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.